

Merkblatt: Provisorische Erdbecken für den Notfall

Voraussetzungen und technische Anforderungen

Vor der Anlage eines Erdbeckens sind alle anderen Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Lagerung zu prüfen, wie z. B. die

- Abgabe an aufnahmebereite Betriebe oder Biogasanlage im Umkreis von 40 km
- Ausbringung auf Grünland wurde durch die untere Wasserbehörde/Düngebehörde geprüft und ist nicht möglich

Die provisorischen Erdbecken dürfen ausschließlich im Rahmen der Gefahrenabwehr errichtet werden und entlassen den Landwirt nicht aus der Verpflichtung, ein für seine Bedürfnisse notwendiges Lagervolumen vorzuhalten.

→ Der Betrieb ist zeitlich begrenzt!

Die Notwendigkeit ist dem Landkreis Wesermarsch als Untere Wasserbehörde (UWB) vorab mittels Anzeigeformular nachzuweisen.

→ Der Bau des Erdbeckens darf erst nach Anordnung durch die UWB erfolgen.

Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- Es ist ein geeigneter Standort zu wählen (landwirtschaftliche Fläche, ebenerdig). Ggf. bietet sich auch ein, nicht für die eigentliche Entwässerung benötigter, Grabenabschnitt an. Der genaue Standort wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Düngebehörde festgelegt.
- Mindestabstand zu Gewässern 10 m.
- Errichtung des Erdbeckens auf einem steinfreien, ebenen Untergrund, um Beschädigungen der Folienlage ausschließen zu können.
- Der Erdaushub ist für die Anlage des umgebenden Erdwalls zu benutzen. Wobei die Neigung des Walles so zu wählen ist, dass eine sichere Standfestigkeit gegeben ist, jedoch nicht steiler als 1:1,5.
- Es sind ausschließlich einteilige (monolithische) Silofolien anzuwenden. Überlappung und/oder Schweißungen sind unzulässig.
- Für die Auskleidung ist ausschließlich eine unbeschädigte, neue Folie mindestens zweilagig, zu verwenden.
- Die Lagerstätte ist mittels Einzäunung so zu sichern, dass der Unfallschutz gegeben ist und keine Gefahr für Dritte (Menschen, Tiere, etc.) gegeben ist. Entsprechende Rettungsmittel sind bereitzustellen.

- Die Größe und das Fassungsvermögen des provisorischen Gülle-Erdbeckens sind auf das Volumen abzustellen, das erforderlich ist, um die Lagerkapazität für die anfallende Gülle bis zum Ende der Sperrfrist und darüber hinaus sicherzustellen.
- Das Erdbecken darf nur zu 80 % gefüllt werden, um bei entsprechenden Wetterlagen (Sturm o.ä.) ein Überschwappen zu verhindern.
- Bei Bedarf müssen ggf. mehrere provisorische Erdbecken errichtet werden.
- **Nach Ablauf der Sperrfrist sind die provisorischen Güllelager unverzüglich und vorrangig zu entleeren.**
- Nach vollständiger Entleerung darf das Becken erst nach Freigabe durch die Untere Wasserbehörde wieder zurückgebaut werden. Bei Bedarf wird diese einen Gutachter hinzuziehen und weitere Schritte anordnen.
- Im Anschluss ist die Fläche wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.
- Die genutzte Folie kann wiederverwendet werden, sofern bei der Reinigung keine Ausschwemmungen ins Gewässer zu besorgen sind.

→ Hierbei handelt es sich um ein Merkblatt.

Die technischen Anforderungen an ein provisorisches Erdbecken werden im Ernstfall von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zunächst mündlich angeordnet und anschließend schriftlich bestätigt.

Eine Abweichung von den genannten Anforderungen ist im Einzelfall möglich!